

# STV Sennwald Statuten

Gegründet 1908

## ALLGEMEINES

### 01. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Sennwald	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Jugendriege Kommission	JUKO

### 02. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen das männliche und das weibliche Geschlecht.

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

Der STV Sennwald ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des STV Sennwald ist die Gemeinde Sennwald SG.

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung und Bewegung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Kreisturnverbandes Rheintal
- des St. Galler Turnverbandes
- und über diese Verbände auch Mitglied des STV, dessen Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

### **III. VEREINSSTRUKTUR**

#### **Art. 5 Bestand, Riegen**

Dem Verein gehören an

- als selbständige Riegen:
  - Frauenriege
  - Männerriege
- als unselbständige Riegen:
  - Aktivriege
  - Fit&Fun-Riege
  - Jugendriege
  - Leichtathletikgruppe

#### **Art. 6 Riegegründung**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

#### **Art. 7 Riegenverwaltung**

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen.

### **IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**

#### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Mitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.

#### **Art. 9 Mindestalter**

Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab der 3. Oberstufe werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die GV auf Antrag des VS.

#### **Art. 10 Eintritt, Austritt**

Die selbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

#### **Art. 11 Abwesenheit**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, sind verpflichtet, dies dem VS zu melden.

#### **Art. 12 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **Art. 13 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 14 Freimitglieder**

Als Freimitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

#### **Art. 15 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

#### **Art. 16 Passivmitglieder, Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

#### **Art. 17 Vorschlagsweg zu Ernennungen**

Die Vorschläge zur Ernennung gehen bis spätestens 3 Monate vor der GV von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.

## V. ORGANE

### Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Jugendriege Kommission (JUKO)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

## VI. GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Die GV ist für die oben aufgeführten Mitglieder obligatorisch.

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgesetzt.

### Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der TK-Leitung Aktive / Fit&Fun
  - der TK-Leitung Jugend
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Revisoren
  - des Fähnrichs
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### **Art. 21 Eingabefrist für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 60 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### **Art. 22 Einberufung**

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufende GV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

### **Art. 23 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **Art. 24 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art. 25 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **VII. VEREINSVERSAMMLUNG**

### **Art. 26 Einberufung, Kompetenz**

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

## **VIII. VORSTAND**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- TK-Leitung
- weitere Chargen, gemäss Funktionenorganigramm

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefter
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefter
- dafür sorgen, dass alle Turnenden der SVK-STV angeschlossen sind.

#### **Art. 29 Einberufung**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

#### **Art. 30 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **IX. TECHNISCHE KOMMISSION UND JUGENDRIEGE KOMMISSION**

#### **Art. 31 Zusammensetzung**

Die TK setzt sich zusammen aus

- TK Leitung
- weitere Mitglieder werden durch die TK-Leitung bestimmt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 32 Aufgaben**

Die Obliegenheit der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings und Koordination aller Wettkämpfe, Meisterschaften und Turnfeste
- einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zu Händen der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören.

#### **Art. 33 Einberufung**

Die TK versammelt sich, wenn es die TK-Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

## **X. SPEZIALKOMMISSION**

### **Art. 34 Revisoren**

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

### **Art. 35 Zusammensetzung**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

### **Art. 36 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnung von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## **XI. VERWALTUNG**

### **Art. 37 Protokoll**

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 38 Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 39 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Ausnahme: Das Benützungs- und Gebührenreglement der Sportanlagen STV Sennwald wird jedes Jahr von der GV erlassen.

### **Art. 40 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch das Reglement festzulegen.

## **XII. FINANZEN**

### **Art. 41 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

## **Art. 42 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

## **Art. 43 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, gemäss dem Vorstandsreglement.

## **Art. 44 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch einen GV-Beschluss festgesetzt.

## **Art. 45 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in gute schweizerische Vermögenswerte, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert werden und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragen anzulegen sind.

## **Art. 46 Fonds, Stiftungen**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

## **Art. 47 Verwaltung Fonds und Stiftungen**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

## **Art. 48 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.



### **XIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 49 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur durch die GV mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

#### **Art. 50 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 51 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des St. Galler Turnverbandes.

#### **Art. 52 Fusion**

Über eine Fusion kann an einer GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 53 Auflösung einer Riege**

Über die Auflösung einer Riege kann an einer GV mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 54 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereines entscheidet die Generalversammlung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschlag vom Vorstand über die Verwendung des Vermögens.

#### **Art. 56 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

#### **Art. 57 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Januar 2009.

#### **Art. 58 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der schriftlichen GV vom 29. Januar 2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den St. Galler Turnverband in Kraft.

Sennwald, 29. Januar 2021

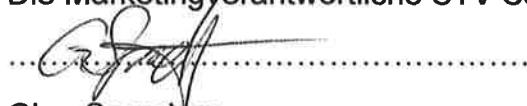
Für den STV Sennwald:

Der TK-Leiter



Fabian Tinner

Die Marketingverantwortliche STV Sennwald:



Gina Sprecher

Vorliegen Statuten wurden durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 23.11.21 genehmigt.


Für den St. Galler Turnverband:

Der Präsident



Hubert Lehner

Der Vizepräsident

  
?? Walter Schlegel